



Börsenordnung für Aquarien- und Terrarienbörsen

Geltungsbereich

- Diese Börsenordnung gilt für alle Aquarien- und Terrarienbörsen des Aquarien- und Terrarienverein im Biologiezentrum Bustedt e.V.
- Für die Organisation und Durchführung der Börse sind die Börsenwarte lt. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §11 Abs. 1 TierSchG verantwortlich (siehe beigefügter Antrag).

Bekanntgabe

- Vor Beginn der Börse wird die Börsenordnung an deutlich sichtbarer Stelle ausgehängt.
- Die Teilnahme an der Börse geschieht auf eigene Gefahr.
- Der Aquarien- und Terrarienverein im Biologiezentrum Bustedt e.V. übernimmt keinerlei Haftung.
- Im Börsenraum gilt absolutes Rauchverbot!

Gegenstand der Börse

- Die Börse dient grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken, sondern ist ein Forum für den direkten Kontakt zwischen Pflegern und Züchtern von Tieren oder Pflanzen mit dem Ziel, den Austausch sowohl von Tieren und Pflanzen als auch von Informationen zu ermöglichen. Auf ihnen dürfen nur Tiere angeboten werden, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längeren Bestand stammen und wenn ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist. Nicht erlaubt ist das Anbieten von speziell für den Verkauf erworbenen Tieren, Pflanzen, Futter und Zubehör. Tiere, die aus einer Kreuzung verschiedener Arten hervorgegangen sind dürfen nicht angeboten werden. Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG (alte Fassung) bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG (in der zurzeit gültigen Fassung) sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Verstöße führen zum Ausschluss von der Börse.

Allgemeine Richtlinien

- Die Börse ist grundsätzlich eine interne Veranstaltung. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern als Anbieter entscheidet der Börsenwart.
- Jeder Anbieter wird mit Name, Adresse registriert.
- Jeder Stand ist mit einem gut sicht- und lesbaren Schild zu versehen, auf dem Name und Adresse des Anbieters aufgeführt sind.
- Mit der Teilnahme an der Börse erkennt der Anbieter die jeweilige Börsenordnung und eventuell bestehende Durchführungsbestimmungen als verbindlich an und verpflichtet sich diese einzuhalten.
- Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die ihm zur Verfügung gestellt werden, von deren Zustand und ordnungsgemäßen Funktion selbst zu überzeugen. Für mitgebrachte Tiere, Pflanzen und sonstige Gegenstände, sowie für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung.
- Tiere und Pflanzen dürfen nur in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden und müssen deshalb durch den Börsenwart begutachtet werden. Nur wenn diese Prüfung ohne Beanstandungen abgeschlossen wird, erfolgt die Zulassung zur Börse und die Eintragung in die Anbieterliste.
- Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden, wird der Aufenthalt in den Börsenräumlichkeiten nicht gestattet.
- Das Anbieten von Säugetieren und Vögeln ist untersagt.



Tierschutzrechtliche Bestimmungen Fachbereich Aquaristik

- Bei der Haltung von Tieren auf der Börse sind die Bestimmungen des § 2 des TierSchG zu beachten, insbesondere ist eine zu hohe Besatzdichte nicht zulässig.
- Alle Behältnisse, zu denen auch die handelsüblichen Fischtransportbeutel gehören, müssen von ihrer Größe her den Ansprüchen der enthaltenen Tiere gerecht werden.
- Als Richtwert für Aquarien gilt ein Mindestwasservolumen von 54 Liter, Ausnahme bei Labyrinthfischen ab 1 Liter. Die Behälter müssen sauber sein und auch den Ansprüchen der angebotenen Fische hinsichtlich Temperatur und wesentliche Parameter des Wassers genügen. Insbesondere muss ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere gewährleistet sein. Zur Vermeidung von unnötigen Stress dürfen die Behältnisse nur von einer Seite her einsehbar und der Glasboden undurchsichtig und spiefelfrei sein. Wenn die angebotenen Tiere besonders stressanfällig sind, ist für geeignete Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) zu sorgen. Die Bedingungen in den Behältnissen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Anbieters und keinesfalls beim Veranstalter.
- Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
- Die Abgabe und der Transport der Tiere dürfen nur in geeigneten Fischtransportbeuteln oder Transportbehältnissen mit entsprechendem Temperatur- und Sichtschutz erfolgen.
- Pflanzen sind ebenfalls sachgerecht zu verpacken, um sie vor Austrocknung und Temperaturschäden zu schützen.
- Der Transport der Tiere und Pflanzen fällt nicht in die Verantwortung des Veranstalters.

Für Beutelbörsen gelten folgende zusätzliche Bedingungen:

- Beutelbörsen dürfen nur in geschlossenen Räumen abgehalten werden, in denen eine angemessene Raumtemperatur gewährleistet ist.
- Die Beutel sind so aufzustellen, dass die darin befindlichen Fische betrachtet werden können, ohne dass der Beutel angehoben werden muss. Die Beutel müssen so aufgestellt werden, dass sie nicht um- oder herunterfallen können.
- Die Beutel müssen ausreichend groß sein.
- Die Börsendauer sollte möglichst nicht 2 Stunden übersteigen.
- Der Sauerstoffversorgung der Fische im Beutel ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Die Beutel müssen in einem ausreichenden Abstand zur Verkehrsfläche aufgestellt werden, damit die Fische nicht unnötig beunruhigt werden und nur von Personen näher begutachtet werden können, die ein echtes Kaufinteresse haben.

- Die Behältnisse sind in geeigneter Form mit folgenden Informationen zu versehen:
 - Name und Anschrift des Züchters/Anbieters
 - Artname/n der Tierart/en (wissenschaftlich/deutsch)
 - Herkunftsgebiet, Wildfang, Nachzucht, Zuchtform (soweit bekannt), Haltungsbedingungen und Pflegehinweise (ggf. mündlich; vom Anbieter wird erwartet, dass er den Kauf- oder Tauschinteressenten über Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen erworbener Tiere berät!)



Tierschutzrechtliche Bestimmungen Fachbereich Terraristik

- Für den Transport sowie für die zeitweise Unterbringung von nicht ausgestellten Exemplaren sind temperaturstabile Behältnisse (z. B. Styroporboxen) zu verwenden. Falls erforderlich sind diese Behältnisse mittels Wärmeakkus oder Wärmeflaschen zu temperieren. Die Transportboxen müssen die Aufschrift „Lebende Tiere“ tragen.
- Für jedes durch einen Verkäufer angebotene Tier müssen folgende Angaben sichtbar auf dem Behälter notiert sein:
 - Deutscher Name
 - Wissenschaftlicher Name
 - Herkunft: Nachzucht/Wildfang
 - Geschlecht: 1,0/0,1/0,0,1
 - Schutzstatus: WA Anhang A oder B, BArtschV, o. ä.
- Die Behältnisse müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:
 - Ausreichende Lüftung
 - Eine ausreichende Luftfeuchtigkeit muss gewährleistet sein
 - Die Behälter dürfen nicht unbeabsichtigt geöffnet werden können
 - Geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen und zur Feuchtigkeitsspeicherung
 - Alle besetzten Behälter müssen mit einer Rückzugsmöglichkeiten (Pflanzenteile, etc.) ausgestattet sein.
 - Die Größe der Behälter muss ein problemloses Wenden des Tieres ermöglichen. Als Faustgröße gilt: 1,5-fache Körperlänge
 - Die Betrachtung der Tiere darf nur von einer Seite oder durch den Deckelmöglich sein
 - Jedes Tier ist einzeln unterzubringen; auch dann, wenn die Tiere paarweise oder als Zuchtgruppe abgegeben werden
- Vorwiegend aquatil lebende Arten müssen im Wasser angeboten werden. Beim Anbieten mit Wasser ist entweder ein Landteil notwendig oder das Wasser muss so seicht sein, dass die Tiere nicht permanent schwimmen müssen. Verschmutztes Wasser ist regelmäßig zu wechseln.
- Behältnisse mit Tieren sind mindestens in Tischhöhe (70 cm) aufzustellen, sie dürfen nicht - auch nicht vorübergehend - auf den Boden abgestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nicht gestapelt werden. Außerdem sind die Behältnisse gegen Anrumpeln und Herunterfallen durch eine ca. 10 cm hohe Kante am Tisch zu sichern.
- In allen Börsenräumen ist das Rauchen verboten und Zugluft zu vermeiden. Es muss für eine angemessene Temperatur gesorgt werden.
- Für jedes geschützte Tier sind die entsprechenden Papiere mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
- Für jedes geschützte Tier hat der Anbieter dem neuen Besitzer einen Herkunftsnachweis auszuhändigen. Der Herkunftsnachweis muss auch einen Hinweis auf die Meldepflicht beinhalten.
- Das Ausstellen von Gifttieren, die für den Menschen gefährlich sind, ist untersagt.
- Es werden generell keine Behälter mit Tieren oder Futtertieren im Ausstellungsraum geöffnet. Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältern ist ausschließlich im Beisein und nach Zustimmung des Besitzers gestattet, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt
- Das Beklopfen und Schütteln mit Tieren besetzter Behälter ist tierschutzwidrig und strikt untersagt.
- Die ausgestellten Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm beauftragten Person zu beaufsichtigen.



- Der Verkäufer muss dem Käufer eine schriftliche Haltungsbeschreibung der jeweiligen Tiere mitgeben. Wenn es sich um Tiere nach WA Anhang I und II handelt, muss der Verkäufer sich informieren, ob der Käufer die Tiere artgerecht pflegen kann und über ausreichend Sachkenntnisse verfügt.
- Sollte der Verkäufer Bedenken über die ausreichende Sachkunde eines Interessenten haben, kann der Verkäufer den Kauf verweigern.
- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln (Sonden) müssen vor der Börse durchgeführt werden; auf der Börse selbst ist die Durchführung verboten.
- Eine separate Aufbewahrungsmöglichkeit für verletzte, krankheitsverdächtige sowie bereits gekaufte Tiere steht in einem eigenen Raum extra für diesen Zweck zur Verfügung.
- Die Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht zulässig.
- Kontrolle: Am Ein- und Ausgang der Börse wird stichprobenartig eine Kontrolle der Verpackungen durch uns stattfinden. Bringen Sie daher bitte entsprechende Styroporboxen (Aufschrift: „Lebende Tiere“) zum Transport der Tiere mit.
- Es wird empfohlen die Zuchtbücher zur eventuellen Prüfung durch die Behörden mitzuführen.
- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen, Personen von der Börse ausschließen.
- Die Tiere müssen sich spätestens 1 Stunde vor Börsenbeginn in den dafür vorgesehenen Behältnissen auf dem Standplatz befinden.

Beratung und Information

- Preis/Tauschwert werden zwischen Anbieter und Käufer frei vereinbart. Anbieter, die gewerbsmäßig mit Wirbeltieren – außer landwirtschaftlichen Nutztieren – handeln, haben sicherzustellen, dass bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter zusammen mit dem Tier auch schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, übergeben werden. Die Informationspflicht gilt nicht bei der Abgabe an den Inhaber einer Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren.

Überwachung der Börsenordnung

- Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Börse und der Einhaltung der Börsenordnung ist der Börsenwart verantwortlich. Er ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt und kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung Anbieter und Besucher von der Börse ausschließen. Bei schwerwiegenden Verstößen und/oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher endgültig von der Teilnahme an weiteren Börsen ausgeschlossen werden.
- Haftungs- oder Gewährleistungsverpflichtungen: Dem Veranstalter erwachsen aus der während der Börse durchgeführten Verkäufen keine irgendwelche privat- und/oder steuerrechtlichen Haftungs- oder Gewährleistungsverpflichtungen, da er nur als Vermittler zwischen Verkäufer und Käufer auftritt